

„Stiftungsgesetz Hessen“

Peter Peiker

„Stiftungsgesetz Niedersachsen“

Gerhard Siegmund-Schultze

„Stiftungsgesetz Baden-Württemb.“

Patrick Bruns

jeweils Hrsg.: Stiftungszentrum im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Kommunal- und Schul- Verlag GmbH & Co.KG, Wiesbaden, 2005

Bereits im Jahre 1962 wurde auf dem 44. Deutschen Juristentag in Hannover die Frage zur Erörterung gestellt: „*Soll das Stiftungsrecht bundesrechtlich vereinheitlicht und reformiert werden, gegebenenfalls mit welchen Grundzügen?*“. Greift man zunächst den zweiten Teil dieser Frage heraus, so bleibt festzustellen, dass es immerhin 40 Jahre und mehrere parteipolitische Initiativen benötigte, bis der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz vom 15.7.2002¹ jedenfalls das materielle Stiftungsrecht einer (gründlichen) Novellierung unterzog. Der damit verfolgte Zweck einer Harmonisierung von Bundes- und Landesstiftungsrecht konnte infolge der anderweitig fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes freilich nur den Bereich des Stiftungszivilrechts erfassen. Folgerichtig beschränkten sich die legislativen Aktivitäten im Hinblick auf den ersten Teil der oben genannten Frage auf die zivilrechtlichen Grundlagen des Stiftungswesens, während die Ausgestaltung des stiftungsaufsichtlichen Verfahrens auch weiterhin den Landesgesetzgebern vorbehalten blieb und fürderhin bleibt. Insoweit mag man – die anhaltende Diskussion zur Föderalismusreform offenbart dies auf anderer Stufe – durchaus Zweifel an der Notwendigkeit von 16 verschiedenen Landesstiftungsgesetzen hegen; allein, die Kompetenzordnung des Grundgesetzes auf organisationsrechtlicher und die Neugestaltung des Stiftungszivilrechts auf materiellrechtlicher Ebene verlangten nach der Tätigkeit der Landesgesetzgeber, um das Aufsichtsverfahren den Änderungen der §§ 80 ff. BGB anzupassen. Dieser Aufforde-

¹ Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15.7.2002 (BGBl. I, S.2634; ausführlich *Andrick*, ZSt 2003, S.1 ff.).

rung sind zwischenzeitlich (fast) alle Bundesländer nachgekommen, zum Teil mit sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Für drei Landesgesetze liegen nunmehr Kommentierungen aus der bewährten Schriftenreihe des *Kommunal- und Schul- Verlages* vor.

„Stiftungsgesetz Hessen“

Dem Stiftungsgesetz Hessen hat sich Peter Peiker zugewandt. Hier verspricht bereits die jahrelange Erfahrung des Autors im Bereich der Stiftungsaufsicht dem Leser die Vermittlung profunder praktischer Kenntnisse unter Berücksichtigung der gebotenen wissenschaftlichen Tiefe. Eingelöst wird dieses Versprechen insbesondere im Rahmen der Ausführungen zu den Kernelementen der behördlichen Tätigkeit. Zu nennen ist an dieser Stelle die Kommentierung der Anerkennungsvoraussetzungen (§ 3), der Unterrichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde (§ 7) und des Gegenstands der Stiftungsaufsicht (§§ 10 ff.). Detailliert werden die Rechtsgrundlagen, der Inhalt und der Umfang der Pflichten der Stiftung gegenüber der Aufsichtsbehörde sowie – im umgekehrten Sinne – der Befugnisse der Behörde gegenüber der Stiftung dargestellt.² Die Anmerkungen zur Verwaltung der Stiftung (§ 5) und dem Stiftungsvermögen (§ 6) verknüpfen eingehend stiftungs- und steuerrechtliche Aspekte und sind so vor allem für den Stiftungspraktiker von nicht zu unterschätzendem Wert. Obwohl die Darstellung hier und da ein wenig Systematik vermissen lässt, hat Peiker mit der vorliegenden Schrift eine überzeugende

² Kritik ist jedoch hinsichtlich der Feststellung angezeigt, die Stiftungsbehörde handele bei der amtlichen Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für die Stiftung auch im Namen der Stiftung (vgl. Anm.4.1.3 zu § 12; dem folgend OLG Frankfurt, ZSt 2006, S.81 ff.). Diesbezüglich ist bereits fraglich, wo sich die von Peiker angenommene gesetzliche Vollmachtregelung finden soll. Das Landesstiftungsgesetz enthält sie jedenfalls schon deshalb nicht, weil dem Landesgesetzgeber zur Normierung einer zivilrechtlichen Vollmacht die Kompetenz fehlen dürfte. Darüber hinaus ist die auf eine behördliche Obhutspflicht gegründete Vollmacht dem allgemeinen Zivilrecht fremd.

Kommentierung des Stiftungsgesetzes Hessen abgeliefert.

„Stiftungsgesetz Niedersachsen“

Rundweg positiv zu bewerten ist auch die von Gerhard Siegmund-Schultze verfassten Kommentierung zum Stiftungsgesetz des Landes Niedersachsen. Die Abhandlung wirkt in ihrer Gesamtkonzeption etwas straffer und systematischer, verzichtet dafür allerdings an manchen Stellen auf die von Peiker erreichte Ausführlichkeit der Erläuterungen. Sehr erfreulich sind die zahlreichen Fundstellennachweise; sie beziehen auch unveröffentlichte Entscheidungen ein. Herauszuheben sind die Ausführungen zur Stiftungsanerkennung (§ 4) und zur Stiftungsverwaltung (§ 6) sowie die Darstellung der kommunalen (§ 19) und der kirchlichen (§ 20) Stiftungen. Alles in allem gibt Siegmund-Schultze dem interessierten Leser mit diesem Kommentar ein jederzeit hilfreiches und nützliches Nachschlagewerk an die Hand, welches sowohl von dem sich einarbeitenden Laien, als auch von dem vertiefend arbeitenden Fachmann gewinnbringend genutzt werden kann.

„Stiftungsgesetz Baden-Württemb.“

Abschließend sei auf die Kommentierung des Stiftungsgesetzes für das Land Baden-Württemberg aus der Feder von Patrick Bruns hingewiesen. Hier zeigt sich der Praktiker durch zumeist kurze und klare Anmerkungen; sehr ausführlich ist allein die Darstellung des Anerkennungsverfahrens (§ 5) – inklusive weiterführender Erörterungen zum Stiftungssteuerrecht – und der kommunalen Stiftung (§ 31). Zu dieser Arbeitsweise zwingt den Autor schon die Vielzahl der Regelungen des StiftGBW³; der Übersichtlichkeit der Ausführungen ist das freilich durchaus zuträglich. Im Ergebnis erreicht der Kommentar von Bruns ohne Einschränkung den qualitativen Standard der vorgehend genannten Schriften und ist deshalb für jeden Interessierten und mit Stiftungsrecht Befassenden ausdrücklich zu empfehlen.

Dr. Stefan Fritsche*

³ Enthalten sind auch die Sonderregelungen für den ehemals badischen Landesteil.

* Der Verfasser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Abbe-Institut für Stiftungswesen an der FSU Jena.